

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

(**BauGB**) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
 (**BauNVO**) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
 (**PlanzV 90**) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
 (**GO NRW**) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 412),
 (**BauO NRW**) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

Ausschluss von Nutzungen
 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2a und 2b BauGB)

1.1 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbrauchern mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der als Anlage aufgeführten „Halveraner Liste“ sind mit Ausnahme der folgenden Betriebe nicht zulässig:

- Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m² (nur in den Teilbereichen 7 - 9)
- Convenience Store (Krameraläden) mit einer Verkaufsfläche von max. 40 m² (nur in den Teilbereichen 2 - 10)
- Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 400 m² (nur in den Teilbereichen 7 - 9)
- Tankstellenshop mit einer Verkaufsfläche von max. 20 m² (nur in den Teilbereichen 2 - 10)
- Apotheke mit einer Verkaufsfläche von max. 70 m² (nur in den Teilbereichen 7 - 9)
- Kiosk mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m²

1.2 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbrauchern mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der als Anlage aufgeführten „Halveraner Liste“ sind nur zulässig, wenn der Anteil zentrenrelevanter Sortimente maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beträgt und eine deutliche Zuordnung des Randsortimentes zum Hauptsortiment gegeben ist.

1.3 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbrauchern mit nicht-zentrenrelevanten oder -nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der als Anlage aufgeführten „Halveraner Liste“ mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² sind nicht zulässig.

1.4 Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

1.5 Abweichend von den Festsetzung Nr. 1.1 und Nr. 1.2 können Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der als Anlage aufgeführten „Halveraner Liste“ als Ausnahmen zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB), wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Handwerks oder Gewerbes stehen und ausschließlich Waren aus eigener Herstellung angeboten werden (Werksverkauf). Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente darf 100 m² pro Betrieb nicht übersteigen.

2. Erweiterter Bestandsschutz
 (gem. § 1 Abs. 10 BauNVO)

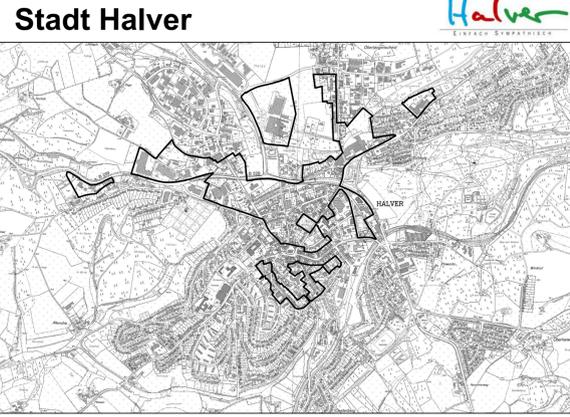
Für die innerhalb des Teilbereichs 7 bestehenden Einzelhandelsbetriebe Netto Marken-Discount, Schützenstraße 7 (Flurstück 294) und Getränke Hoffmann, Schützenstraße 11 (Flurstück 294) ist eine Verkaufsflächenvergrößerung des bestehenden Betriebs von jeweils bis zu 10 % zulässig. Maßgeblich dafür ist die gemäß der Baugenehmigung jeweils zugewilligte Verkaufsfläche.

2. Anlage -Halveraner Liste-

Sortiment	Nr. nach WZ (2008)*
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	
Blumen	aus 47.76.1
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	47.75
Nahrungs- und Genussmittel	47.2
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1
Zentrenrelevante Sortimente	
Augenoptik	47.78.1
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71
Bettwaren	aus 47.51
Bücher	47.61 47.79.2
Computer (PC-Hardware und -Software)	47.41
Elektrogroßgeräte	aus 47.54
Elektrokleingeräte	aus 47.54
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51
Hausrat	aus 47.59.9
Heimtextilien/ Gardinen	aus 47.53 aus 47.51
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2
Schuhe, Lederwaren	47.72
Spielwaren	47.65

Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2
Telekommunikationsartikel	47.42
Uhren/ Schmuck	47.77
Unterhaltungselektronik	47.43 47.63
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 47.78.9
Wohnenrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3 aus 47.59.9

* WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008.



Verfahrensvermerke

Bescheinigung	Aufstellung	Entwurfsbeschluss	Beschluss zur Veröffentlichung	Veröffentlichung	Bestätigung	Satzungsbeschluss	Rechtsverbindlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Planunterlagen befinden sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster (Stand).	Der Rat der Stadt Halver hat am 28.09.2009 gemäß § 2 BauGB die Einleitung der des Bebauungsplans Nr. 44 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.	Der Rat der Stadt Halver hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung vom beschlossen.	Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Stadt Halver am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 44 mit der dazugehörigen Begründung vom im Internet zu veröffentlichen.	Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 44 mit der dazugehörigen Begründung vom wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB hat der Rat der Stadt Halver am den Bebauungsplan Nr. 44 als Satzung beschlossen und fügt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom bei.	Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang in der Zeit vom bis Der Bebauungsplan Nr. 44 ist somit seit dem rechtsverbindlich und liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
..... den	Halver den	Halver den	Halver den	Halver den	Halver den	Halver den	Halver den
Öffentl. best. Vermessungsingenieur	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 44 "Ortslage Halver"

frühzeitige Beteiligung
 Stand: 15. Dezember 2023
 M 1:4000